

Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 03.03.2023

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) und
- der §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, Nr. 7)

hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 02.03.2023 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Wohnheime

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist Träger folgender Wohnheime für Auszubildende und Schüler/innen:

1. Wohnheim des OSZ Werder (Havel)
Altenkirch-Weg 6 -8
14542 Werder (Havel)
2. Wohnheim des OSZ Werder (Havel) - Schulteil Groß Kreutz
Am Gutshof 7
14550 Groß Kreutz (Havel)
3. Wohnheim des OSZ Technik Teltow
Schwarzer Weg 3
14532 Kleinmachnow

§ 2 Wohnheimberechtigung

- (1) Die Wohnheime werden den Auszubildenden und Schüler/-innen an den Oberstufen-zentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellt, denen eine tägliche An- und Abreise nicht zugemutet werden kann. Die tägliche Hin- und Rückfahrt von der Wohnung (Meldeadresse) zum Ort der berufstheoretischen Ausbildung ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden (180 Minuten) nicht überschreitet. Die Altersobergrenze der Auszubildenden und Schüler/-innen liegt bei Antragsstellung bei 27 Jahren.
- (2) Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterbringungskapazität der Wohnheime.
- (3) Sind die Kapazitäten durch Aufnahme von Personen nach Abs. 1 nicht ausgeschöpft, können auch Auszubildende und Schüler/-innen der Oberstufenzentren mit einer geringeren Fahrzeit für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden.
- (4) Soweit es die Kapazität der Wohnheime erlaubt, können für Gäste nachrangig Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt werden. Das ist jeder, der nicht zum Personenkreis nach Abs. 1 und 3 gehört.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes ist schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare in den jeweiligen Wohnheimen der Oberstufenzentren zu beantragen.
- (2) Antragsformulare sind in den Sekretariaten der Oberstufenzentren, in den Wohnheimen oder online auf deren Internetseiten zum Herunterladen erhältlich.
Der Wohnheimantrag kann erst bearbeitet werden, wenn am OSZ die entsprechende Anmeldung zum Schulbesuch vorliegt.
- (3) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt durch eine schriftliche Zusage bzw. Ablehnung.
- (4) Stellt sich nach Antragstellung heraus, dass der Wohnheimplatz nicht benötigt wird, so ist der Antrag gegenüber der Wohnheimleitung unverzüglich schriftlich zurückzunehmen.

§ 4 Benutzung der Wohnheime

- (1) Die Wohnheime sind grundsätzlich während der Schulzeit von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 08:00 Uhr geöffnet. Für die Schüler der Gymnasialen Oberstufe (GOST) am OSZ Werder (Havel) besteht am Abreisetag die Möglichkeit, bis 14.00 Uhr den Wohnheimplatz zu nutzen. Hierfür ist eine Anmeldung bis jeweils Mittwoch 08.00 Uhr erforderlich. Aufgrund von Feiertags-, disponiblen Ferientags- bzw. Ferienregelungen können sich die Öffnungszeiten verändern. Abweichungen werden durch Aushänge in den Wohnheimen bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzung der Wohnheime ist in einer Hausordnung gesondert geregelt.

§ 5 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist zivilrechtlicher Natur; mit den Nutzern der Wohnheime sind Beherbergungsverträge abzuschließen.

§ 6 Entgeltsätze

- (1) Für den Personenkreis nach § 2, Abs. 1 und 3 beträgt der Entgeltsatz je Auszubildende/r bzw. Schüler/-innen:

Im Wohnheim Werder (Havel):
2-Bett-Zimmer: 10,00 €/Übernachtung

Im Wohnheim Groß Kreutz (Havel):
2-Bett-Zimmer: 9,50 €/Übernachtung

Im Wohnheim Kleinmachnow:
2-Bett-Zimmer: 10,00 €/Übernachtung

- (2) Der Entgeltsatz für den Personenkreis nach § 2 Abs. 4 beträgt je Gast 20,00€/ Übernachtung, wohnheimunabhängig.
- (3) Übernachtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die vertraglich vereinbarten.

§ 7 Zahlung des Entgeltes

- (1) Zahlungspflichtig sind volljährige Auszubildende und Schüler/-innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter im Sinne des Schulgesetzes. Ausbildungsbetrieben wird die Möglichkeit eingeräumt, das Entgelt für ihre Auszubildenden zu entrichten.
- (2) Die Nichtinanspruchnahme des Wohnheimplatzes durch die Schüler/-innen und Auszubildenden befreit nicht von der Zahlung des Entgelts.
Ausnahme: Wird der Wohnheimplatz wegen Krankheit, betrieblicher Belange, besonderer persönlicher Ereignisse (z. B. Arztbesuche, familiäre Jubiläen, Krankheiten in der Familie oder vergleichbarer wichtiger Gründe) nicht genutzt und hat sich die/der Schüler/-in oder Auszubildende unverzüglich bei der Leitung des Wohnheims abgemeldet, werden für diese Nichtübernachtungen keine Entgelte erhoben. Der Nutzer hat in diesem Fall den Nachweis schriftlich zu erbringen.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark berechtigt, die betreffenden Nutzer von der weiteren Nutzung der Wohnheime auszuschließen.

§ 8 Haftung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte oder dessen Besucher ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis Potsdam- Mittelmark ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet der Verursacher selbst. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark haftet nicht für den Verlust und/oder Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Wohnheime an den Oberstufenzentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark (WohnheimS) vom 08.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark 2005; Nr. 12 Seite 10) außer Kraft.

Bad Belzig, 03.03.2023

gez. Marko Köhler
Landrat
-DS-